

Informationen zum Probenversand



Die folgenden Informationen haben wir für Sie zusammengestellt, um durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sowohl die Verbreitung von Krankheitserregern während des Transportes zu verhindern, als auch ein unversehrtes Eintreffen der Probe in unserem Labor zu ermöglichen. Auf die wichtigsten und besonderen Sicherheitsbestimmungen für den Transport diagnostischer Proben wird im Folgenden eingegangen. Sollten dennoch Detail-Fragen zur Probenverpackung und Probenversendung offen geblieben sein, stehen wir Ihnen zu deren Klärung gern unter der Telefonnummer 0551-495668-0 zur Verfügung.

Einsendetage (Empfehlung)

Um eine länger andauernde, unsachgemäße Probenlagerung in Paketzentren zu vermeiden, sollen Proben nicht vor dem Wochenende versendet werden. Die Proben sind so zu versenden, dass diese Montag bis Freitag (nach vorheriger Absprache auch am Samstag) in unserem Labor angenommen und fachgerecht aufgearbeitet werden können.

Allgemeine Einteilung der Proben nach gefahrgutrechtlichen Kategorien

Aufgrund klinischer Beobachtungsprozesse, epidemiologischer Begebenheiten, fachlicher Beurteilung bzw. tierärztlicher und ärztlicher Erfahrung sollten Sie die Proben in gefahrgutrechtliche Kategorien einteilen. Die Kategorien sind mit den WHO-Risikogruppen verknüpft. Für die diagnostischen Proben sind es in erster Linie die „freigestellte veterinärmedizinische Probe“, wenn nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Probe Krankheitserreger enthält oder alternativ Kategorie B, wenn die Probe ansteckungsgefährliche Erreger enthält. Die Einteilung in eine Kategorie ist entscheidend für den Transport diagnostischer Proben und somit entscheidend für die Verpackungsanweisung (P 620 oder P 650), die beispielsweise festlegt, aus welchen Bestandteilen die Verpackung bestehen muss und welche Kennzeichnung für den Transport erforderlich ist.

Material der Kategorie A (UN 2900 und UN 2814) kann, abgesehen von Clostridium-botulinum-Kulturen von uns NICHT angenommen werden. Bitte senden Sie uns nur Material der Kategorie B oder entsprechend freigestellte Proben ein.



Informationen zum Probenversand



Übersichtstabelle: Zuordnung diagnostischer Proben unterschiedlicher Risikogruppen zu den UN-Nummern und den Verpackungsanweisungen

Gefahrgutrechtliche Kategorie	WHO-Risikogruppe (RG)	UN-Nummer	Verpackungsanweisung	Anmerkung
A	RG 4	UN 2900 oder UN 2814	P 620	Transport durch geschultes und zugelassenes Personal
	Kulturen von bestimmten Erregern der RG 3			
B	RG 3	UN 3373	P650	Es gelten keine weiteren gefahrgutrechtlichen Vorschriften des ADR*
	RG2			
freigestellte Probe	-	keine UN Nummer	„P 650 light“	Kein Gefahrgut

*ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gefahrgutrechtliche Kategorie B

Stoffe mit Erregern bzw. Erregerkulturen, die zwar für Mensch und Tier ansteckungsgefährlich sind, aber nicht zur Kategorie A gehören und für diagnostische oder klinische Zwecke verschickt werden

Freigestellte veterinärmedizinische Proben

Proben, bei denen auszugehen ist, dass eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Probe Krankheitserreger enthält, bzw. diese bei Menschen oder Tieren keine Krankheit auslösen, z. B. Serumproben zur Antikörperbestimmung

Informationen zum Probenversand



Versand von diagnostischen Proben mit der Post oder anderen Kurierdiensten

Trotz der folgenden Informationen und Verpackungsempfehlungen ist es angeraten, sich mit den Transportunternehmen bzw. Kurierdiensten über den Transport diagnostischer Proben und deren Detailregelungen abzustimmen.

Gegebenenfalls ist es nötig, beim Versand über die Verpackungsanweisung „P 650“ hinausgehende Vorschriften des jeweiligen Kurierdienstes zu beachten.

Versand von diagnostischen Proben der gefahrgutrechtlichen Kategorie B

Die Proben werden nach der Verpackungsanweisung P 650 gemäß DIN EN 829 verpackt. Die Verpackung besteht aus mindestens drei Teilen

1. Primärgefäß: flüssigkeitsdicht, nicht zerbrechlich z. B. Probenröhrchen mit Schraubkappe
2. Sekundärverpackung: flüssigkeitsdicht verschlossenes, nicht zerbrechliches Gefäß bzw. flüssigkeitsdicht verschlossene reißfeste Plastiktüte, welche/s im Innern mit Polster-/Aufsaugmaterial versehen ist, damit die Primärgefäße nicht gegeneinander schlagen können bzw. dass eventuell auslaufende Flüssigkeit aus dem Primärgefäß komplett aufgesaugt werden kann
3. Außenverpackung, starr, z. B. eine Verpackung die Stößen und Belastungen standhalten kann

Die Sekundär- oder die Außenverpackung muss starr sein. Im Luftverkehr hingegen muss immer die Außenverpackung starr sein.

Die Außenverpackung muss mindestens eine Oberfläche von 100 x 100 mm haben und gekennzeichnet werden mit:



(UN-Nummer 3373 in Raute Zeichenhöhe mind. 6 mm, Linienbreite mind. 2 mm) und

„BIOLOGISCHER STOFF KATEGORIE B“ “BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B”

Informationen zum Probenversand



Versand von freigestellten veterinärmedizinischen Proben

Die Proben werden ohne Angabe einer UN-Nummer nach der Verpackungsanweisung „P 650 light“ verpackt. Die Verpackung besteht aus mindestens drei Teilen

1. Primärgefäß, z. B. ein Probenröhrchen mit Schraubkappe
2. Sekundärverpackung, die wasserdicht sein muss und im Innern mit Polster-/Aufsaugmaterial versehen ist, damit die Primärgefäße nicht gegeneinander schlagen können bzw. dass eventuell auslaufende Flüssigkeit aus dem Primärgefäß komplett aufgesaugt werden kann
3. Außenverpackung, z.B. kistenförmige Verpackung aus Pappe oder reißfeste Versandhülle

Die Außenverpackung muss mindestens eine Oberfläche von 100 x 100 mm haben und gekennzeichnet werden mit:

„FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ oder „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“

Probeentnahme vor Ort

Die empfohlen Mindestmengen an Serum, Kot, Stuhl, Tupfern etc. und deren empfohlenen Kühlung entnehmen Sie bitte unseren tier- und produktspezifischen Einsendeformularen. Die Proben sollten von lebenden, akut erkrankten und antibiotisch nicht vorbehandelten Tieren entnommen sein!

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es erforderlich, Einsendegefäße mit der Identifikationsnummer bzw. dem Namen des Tieres zu beschriften. Proben von verschiedenen Entnahmestellen des gleichen Tieres sollten in getrennten Einsendegefäßen eingesandt werden. Die Einsendegefäße eines Tieres sind fortlaufend zu nummerieren, um eine zuverlässige Zuordnung der Proben sicherzustellen. Werden mehrere Proben verschiedener Tiere eingesandt, können alle Proben auf dem gleichen Auftragsformular genannt werden, wenn eine Zuordnung zu einem Tier möglich ist.

Gefahrgutrechtliche Kategorie A

Stoffe mit Erregern bzw. Erregerkulturen, die bei Exposition von Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder lebensbedrohliche oder tödliche Krankheit hervorrufen können.

Aus dieser Kategorie können wir ausschließlich Clostridium-botulinum-Kulturen annehmen sowie diejenigen, die für diagnostische Zwecke vorgesehen sind und damit in die Kategorie B fallen, wie z. B. verotoxigene E.-coli-Kulturen. Wir möchten Sie bitten, uns vor dem Versand der Kulturen zu informieren.

Informationen zum Probenversand



- **UN 2814** - Erreger, die für Menschen gefährlich sein können
 - o Bakterien
 - Bacillus anthracis (nur Kulturen)
 - Brucella abortus (nur Kulturen)
 - Brucella melitensis (nur Kulturen)
 - Brucella suis (nur Kulturen)
 - Burkholderia mallei – Pseudomonas mallei – Rotz (nur Kulturen)
 - Burkholderia pseudomallei – Pseudomonas pseudomallei (nur Kulturen)
 - Chlamydia psittaci – aviäre Stämme (nur Kulturen)
 - Clostridium botulinum (nur Kulturen)
 - Coxiella burnetii (nur Kulturen)
 - Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)*
 - Francisella tularensis (nur Kulturen)
 - Mycobakterium tuberculosis (nur Kulturen)*
 - Rickettsia prowazeki (nur Kulturen)
 - Rickettsi rickettsi (nur Kulturen)
 - Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)*
 - Yersinia pestis (nur Kulturen)

(nur Kulturen)* Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als Biologische Stoffe der gefahrgutrechtlichen Kategorie B klassifiziert werden.

Quellen

WHO Guidance on regulations for the Transport of Infectious Substances 2007-2008, Page 1 -26

Gefahrgutrechtliche Kategorie A WHO, Guidance on regulations for the Transport of Infectious Substances 2007-2008, Page 20 -21

Berufsgenossenschaft Diagnostischen Proben richtig versenden, Gefahrgutrechtliche Hinweise – aktualisierte Fassung nach ADR 2007, Stand 06/2007, Seite 1-16

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route, europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Teil 4

Deutsches Tierärzteblatt Auf die richtige Probennahme kommt es an! Mai 2008, Seite 596-609

Deutsches Tierärzteblatt Monitoring-Systeme in Zuchtschweinebeständen aus Sicht der Wissenschaft, Okt 2011, Seite 1324-1334

DAR-4-EM-06 Akkreditierung von mikrobiologischen Laboratorien, Abschnitt 9, Probenahme April 2003, Seite 19